

Ordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schleusingen vom 29. Juli 2002

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG vom 18. Juni 1993) erlässt die Stadt Schleusingen als Ordnungsbehörde folgende Änderung.

Artikel I

Der § 15 (Ruhestörender Lärm) wird wie folgt geändert:

Absatz 1: bleibt

Absatz 2: Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen nach § 2, Absatz 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind um die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen.

Absatz 3: streichen

Absatz 4: Das Verbot gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und -geräten), wenn die Arbeiten üblich und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lager u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

Absatz 5: Ausnahmen von den Verboten sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet (z.B. Rohrbrüche, Stadtfest, genehmigte öffentliche Veranstaltungen).

Absatz 6: bleibt

Absatz 7: bleibt

Der Paragraph 19 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Absatz 1: Punkt 18 streichen

Artikel II

Die Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleusingen

gez.

Klaus Brodführer

Bürgermeister

Schleusingen, den 29.09.2005

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 26.11.2004 vorstehende Verordnung auf Grundlage der §§ 35 Absatz 1 OBG i.V.m. 21 ThürKO rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez.

Klaus Brodführer

Bürgermeister

Schleusingen, den 29.09.2005